

Erlass

COVID-19-Risiko-Attest

Nachzahlung von ruhend gestellten, pauschalisierten Nebengebühren

vom 13. März 2023, GZ: 2023-0.103.328

Genehmiger*in: SC Mag. Karl Hutter, MBA

Zuständige Organisationseinheit: BMI - I/B/6/a (Referat I/B/6/a)

Geltungsbereich:

Der Erlass gilt für alle Bediensteten, deren pauschalierte Nebengebühren während der Dauer ihrer Freistellung auf Grund der Vorlage eines COVID-19-Risikoattests ruhend gestellt wurden.

Nachzahlung der aufgrund Vorlage eines COVID-19-Risiko-Attests ruhend gestellten, pauschalierten Nebengebühren:

Mit Erkenntnis vom 21.11.2022, Ro2021/12/0002-9, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass das Ruhendstellen pauschalierter Nebengebühren gem. § 15 Abs. 5 GehG bei Vorlage eines COVID-19-Risiko-Attests rechtswidrig ist.

Gemäß dem nach § 12k GehG auf Beamte sinngemäß anzuwendenden §258 Abs. 3 B-KUVG hat die Beamtin oder der Beamte, der seinem Dienstgeber ein COVID-19-Risiko-Attest vorlegt, Anspruch auf Freistellung von der Dienstleistung und Fortzahlung des Entgelts, sofern weder Homeoffice möglich ist, noch geeignete Maßnahme getroffen werden können, um bei Erbringung der Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit auszuschließen.

Der VwGH hat rechtlich beurteilt, dass der in § 258 Abs. 3 B-KUVG verwendete Begriff des „Entgelts“ nicht mit dem nur das Gehalt und allfällige Zulagen umfassenden Begriff der Monatsbezüge in § 3 GehG deckungsgleich ist.

Für die Bemessung des Anspruches auf Nebengebühren ist in pauschalierter Betrachtungsweise darauf abzustellen, in welcher Höhe die Nebengebühren vor der Freistellung tatsächlich abgegolten wurden. Es ist somit der „mutmaßliche Verdienst“ im Falle der Fortsetzung der Arbeitsleistung maßgeblich.

Den Bediensteten soll durch die Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe weder ein Vorteil, noch ein Nachteil erwachsen. Dies gilt entsprechend auch für nebengebührenähnliche Leistungen – wie die Vergütung für besondere Gefährdung gem. § 82 GehG und die Vergütung für Beamte des Exekutivdienstes gem. § 83 GehG oder sonstige Leistungen, auf die § 15 Abs. 5 GehG anzuwenden ist.

Aufgrund der Judikatur des VwGH besteht daher kein Einwand gegen die amtswegige Nachzahlung jener pauschalierten Nebengebühren, die aufgrund der Freistellung infolge Vorlage eines COVID-19-Risiko-Attests ruhend gestellt wurden, sofern noch keine Verjährung eingetreten ist.

Schlussbestimmungen:

Dieser Erlass tritt mit der Versendung in Kraft.

Dieser Erlass unterliegt nicht der Amtsverschwiegenheit.

Dieser Erlass wird in die IVS aufgenommen.

